

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1931)
Heft: 5

Rubrik: Location

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FILMVERLEIHER - VERBAND

Auszug aus dem Protokol der ordentlichen General- Versammlung vom 3. Februar 1931, im Hotel Schweizerhof, in Bern.

Die Versammlung wird durch den Präsidenten Dr. Egghard eröffnet und an der Hand der Präsenzliste ihre Beschlussfähigkeit festgestellt.

I. Verbandsekretär Marcuard verliest den Jahresbericht für 1930, und Herr Reyrenns referiert über den Bilanzabschluss pro 1930. Jahresbericht und Bilanz werden unter Verdankung an den Sekretär einstimmig genehmigt.

II. Wahlen. In offener Abstimmung werden gewählt:

a) In den Vorstand: Herr Dr. Karl Egghard (als Präsident); Herr Robert Rosenthal (als Vicepräsident); Herr Reyrenns; Herr Kady; Herr Christian Karg.

b) Zum Verbandssekretär wird Herr Marcuard wieder gewählt.

c) Zu Rechnungsrevisoren: die Herrn Weber (Cinevox) und Brochek Pandora-Film A. G.

Alle Wahlen erfolgten einstimmig.

III. Herr Reinegger berichtet über die Zusatzbestimmungen zu den Tonfilmmietverträgen. Da wesentliche Abkürzungen und Abänderungen sich als nötig erweisen,

wird die seinerseits damit betraute Kommission ersucht sich nochmals mit der Frage zu beschäftigen, ein Einvernehmen mit den beiden Theaterverbänden einzuleiten, und sodann neuerlich zu berichten.

IV. Von mehreren Mitgliedern wird über die mangelhaften und ungenauen Abrechnungen beim Spiel auf Teilung heftig Klage geführt. Da genaue Abrechnungen bei Tonfilmen häufig den Filmproduzenten als Mitinteressenten vertragsmässig seitens der Verleiher vorgelegt werden müssen, wird beschlossen, die beiden Theaterverbände auf diese wichtige Angelegenheit aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, bei ihren Mitgliedern mit allem Nachdruck dahin zu wirken, dass die letzteren die diesbezüglich eingegangenen Verpflichtungen einer sorgfältigen Abrechnung genauestens einhalten mögen.

V. Ein Verbandsmitglied berichtet, dass es in der letzten Zeit häufig vorkomme, dass speziell in der französischen Schweiz Cinemas direkt von französischen meist Pariser Firmen mit Filmen unter Umgehung der Schweizer Verleiher beliefert werden. Es wird beschlossen seitens der Verbandsleitung an diese ausländischen Firmen heranzutreten, und dieselben einzuladen den Schweizer Verleihverband beizutreten.

LOCATION

Das Schaffhauser Verbot des Films „Frauennot-Frauenglück“ bleibt bestehen

Während der vielumstrittene Film « Frauennot-Frauenglück » im Kanton *Basel-Stadt* und im Deutschen Reiche mit einigen Kürzungen zugelassen wurde, untersagten die Kantone Bern, Aargau, Thurgau und Schaffhausen seine Vorführung gänzlich. In *Schaffhausen* wurde das Verbot von der kantonalen *Polizeidirektion* erlassen, nachdem der dortige *Cinema Oriental* am 16. April 1930 ein Gesuch um Bewilligung der Aufführung eingereicht hatte und der *Schaffhauser Regierungsrat* wies einen gegen diese Massnahme eingelaufenen Rekurs ab. Hierauf reichte die Herstellerin des Filmes, die *Praesens Film A.-G.* in *Zürich*, beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs ein wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Verletzung der Gewerbefreiheit (Art. 31 der Bundesverfassung), der Pressfreiheit (Art. 55 der Bundesverfassung) und des Rechtes der freien Meinungsäusserung (Art. 9 der *Schaffhauser Verfassung*).

Die *staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes* hat diese Beschwerde durch Urteil vom 30. Januar *abgewiesen*, soweit sie darauf eingetreten ist.

Der Rekurs erblickt eine *Verweigerung des rechtlichen Gehörs* darin, dass die *Schaffhauser Behörden keine Probenvorführung* des Filmes anordneten, bevor sie über seine Zulassung entschieden. Das Bundesgericht war allerdings der Meinung, dass eine probeweise Vorführung in

solchen Fällen wünschenswert sei, konnte aber in der Unterlassung dieser Massnahme keine Verweigerung des rechtlichen Gehörs erblicken, weil sich die Behörden aus den von der Filmgesellschaft selber vorgelegten Presseäusserungen und aus dem Entscheide der Berner Regierung genügende Kenntnis über den Inhalt des Filmes verschaffen konnten, um über dessen Zulassung sachlich zu entscheiden.

Die im Rekurs angerufene *Gewerbefreiheit* gewährt ihren Schutz auch den Kinematographen und die Kantone dürfen daher gemäss Art. 31 B. V. Verfügungen über die Ausübung dieses Gewerbes erlassen, müssen aber den Grundsatz der Gewerbefreiheit selber unangestastet lassen; ihre Massnahmen müssen durch öffentliche Interessen gerechtfertigt sein. Im vorliegenden Falle stützt sich das Verbot hauptsächlich auf Paragraph 6 des *Schaffhauser Gewerbesetzes*, welcher vom freien Gewerbebetrieb ausnimmt « diejenigen Berufe und Gewerbe, welche das Interesse und die Wohlfahrt des Staates und die öffentliche Sittlichkeit gefährden können ». Diese Gesetzesbestimmung kann unbedenklich so ausgelegt werden, dass auch einzelne Darbietungen eines an sich erlaubten Gewerbebetriebes — z. B. einzelne Nummern einer *Variété-Aufführung* — verboten werden können, und sittenpolizeiliche Erwägungen vermögen ein solches Verbot vor dem Grundsatz der Gewerbefreiheit zu rechtfertigen. Ob die Vorführung des Filmes die öffentliche Sittlichkeit gefährden würde, hat die kantonale Behörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden und das Bundesge-

richt könnte nur einschreiten, wenn von diesem Ermessen ein willkürlicher Gebrauch gemacht würde. Hier war dies nicht der Fall: wenn auch der Film keine unzüchtigen Darstellungen enthält, so verletzt doch die kinematographische Verführung des Geburtsaktes und gynäkologischer Operationen die sittlichen Gefühle, die Begriffe von Zucht und Ehrbarkeit eines grossen Teiles der Bevölkerung, wie die an den Film anknüpfende Polemik, die Stellungnahme von Aerztegesellschaften, Frauenverbänden und Behörden beweist.

Von einer Verletzung des Rechtes der *Meinungsäusserung* oder der *Pressfreiheit* kann schon deswegen keine Rede sein, weil der Film nicht wegen einer geäusserten Meinung oder Lehre, sondern wegen der dargestellten Vorgänge verboten wurde — ganz abgesehen von der Frage, ob sich diese Verfassungsgrundsätze auch auf den Film beziehen. Zudem berechtigen diese Verfassungsgarantien nicht zur Verletzung eines andern Rechtsgutes, der öffentlichen Sittlichkeit.

Auf die *Eventualbegehren*, es sei der Film in gekürzter Form oder in besonderen Vorstellungen nur für Männer oder Frauen allein zuzulassen, konnte nicht eingetreten werden. Vor der Polizeidirektion war kein solches Begehren gestellt worden und der Rekurs hatte nicht nachgewiesen, dass in seiner Nichtbehandlung durch die Regierung eine Verfassungsverletzung liege.

Hiezu ist Folgendes zu sagen: So sehr wir das Verbot des Films bedauern, so begreifen wir einestheils die Opposition gegen die öffentliche uneingeschränkte Vorführung des Films, und wir haben die feste Ueberzeugung, dass man, wenn man mit Takt und Verständnis die Vorführung in getrennter Form arrangiert hätte, also für beide Geschlechter separat, man entschieden das bessere Teil erwählt und der ganzen Sache mehr genützt hätte. Wir haben seinerzeit bei einem ähnlichen Anlasse in Basel, der mit einer Busse erledigt wurde, den gleichen Standpunkt vertreten, und sind heute noch derselben Ansicht. Sind auch die Ansichten heute freier, als vor 20 Jahren, so haben wir doch noch grosse Volkskreise, die sich gegen Popularisierung der kinematographischen Vorführung sei es auch nur eines intimen Naturvorganges, widersetzen. Kreise, die es nicht vertragen können, dass schnoddrige Jungens schmutzige und die Schamröte ins Gesicht treibende Bemerkungen in Gegenwart anderer über etwas sich erlauben dürfen, das andere zum Heiligsten zählen. Und dass dies Tatsache ist, haben wir selbst wiederholt erleben können und teilweise mit klatschender Mauschelle quittiert. Der einzige hiefür gebührende Lohn. Man sollte doch immer im Interesse der Branche und des Geschäftes mehr oder minder das egoistische Moment zurückstellen in solchen Fällen, und manche Gegnerschaft wird sich leichter bekehren, wenn sie sieht, dass wirkliches Aufklärungsbestreben und nicht nur die schnödeste, mit allen Mitteln arbeitende Profitsucht die treibende Kraft am Geschäft ist. Wir wissen wohl, dass wir mit unserer Ansicht auf Widerstand stossen, aber oft ist es besser, wenn der Arzt mit dem Messer kräftig ansetzt und faulende Teile entfernt, als wenn durch solche

Teile nach und nach der ganze Körper verseucht wird. Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir diese Motive auch als grundlegend für die Verbote vermuten, und können wie gesagt, dasselbe nicht begrüssen, aber in gewissem Sinne verstehen. Auch hier wäre für den Schweizerischen Lichtspieltheaterverband ein grosses Feld für aufklärende Arbeit.

Vielfach erregt die Aufrechterhaltung dieses Verbotes unverständliches Kopfschütteln in Anbetracht des Beschlusses des Bundesgerichts in Sachen des Films « Der blaue Engel », der in *Chur* von der Regierung verboten und deren Beschluss vom Bundesgericht aufgehoben wurde. Auch hier wurde durch das Verbot gerade das Gegenteil erreicht. Das Verbot sollte wohl in erster Linie die studierende Jugend treffen. Und was war die Folge? Ein reissender Absatz des Buches « Professor Unrath » und nun nach Erlaubnis ein « Erstrechtbesuch ». Blinder Eifer schadet nur, dieses Sprichwort trifft auch hier zu. Wir begreifen und verstehen, und sind ebenfalls der unmassgeblichen Ansicht, dass der Film bei aller Anerkennung seiner künstlerischen und technischen Höchstleistungen nicht dazu geeignet ist, bildende Werte in den jungen Leuten zu pflanzen — vielfach ist vielleicht die Gefahr des Gegenteils nicht zu weit entfernt — aber ein partielles Verbot wäre vielleicht besser und vernünftiger gewesen. Sind dies auch nur Einzelfälle, so schaden sie durch die damit verbundene Kolportage, die sich oft ins Fantastische auswächst, der Branche sehr, und manche mühevollen Kleinarbeit geht durch so ein üppig ins Blaue geschossenes Unkraut wegen Mangel an Boden zugrunde. Möge jeder sich das zu Gemüte führen und in stiller Stunde überdenken, dann ist der Zweck dieser Zeilen erreicht.

Perkeo.

Wie wir erfahren, will die Praesensfilm Co den Film der Kantonalen Polizeibehörde nochmals zur Nachzensur vorführen, um eine Lösung in irgend einer Art zu finden.



Die Schwestern,
Jarmila Novotna und Truus van Aalten
in dem AAFA-Tonfilm
« Der Bettelstudent »